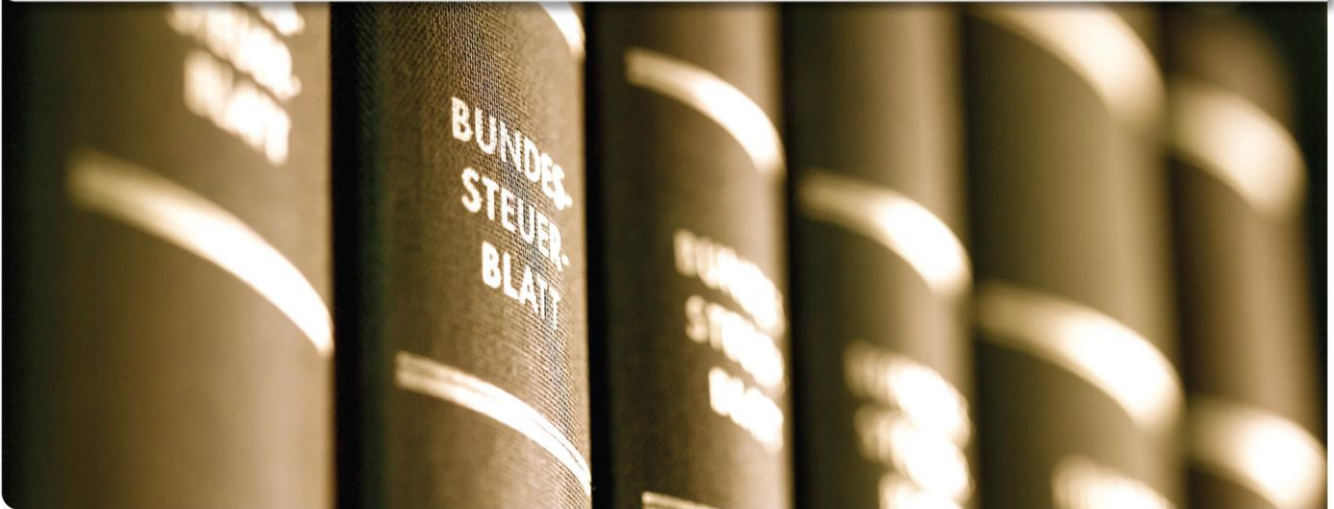




+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



## Reform zum Recht der Personengesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.1.2024 tritt eine Reform des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Kernpunkte der Reform betreffen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GbR“) und zu einem Teil auch andere Formen der Personengesellschaften, wie z.B. OHG, KG oder GmbH & Co. KG.

Im Einzelnen wird erstmals die Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR gesetzlich geregelt, darüber hinaus ein Register für die GbR eingeführt. Zu beachten sind ebenso gesetzliche Regelungen zur Stimmgewichtung, zur Gewinn-/Verlustverteilung und zum Beschlussverfahren.

Im Folgenden möchten wir die wichtigsten Neuerungen für Sie kompakt zusammenfassen.

Herausgegeben von:

 NIETHAMMER, POSEWANG  
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

 LEGAL  
Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB

**Ansprechpartner .....**

Herr Dr. Dirk Schellack,  
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herr Holger Schulz,  
Steuerberater

## 1. Neugestaltung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im BGB

Die GbR ist nun gesetzlich als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet:

Die Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR wird im Gesetz aufgenommen. Bisherige Auflösungsgründe (wie z.B. der Tod eines Gesellschafters) werden zu „Ausscheidensgründen“, so dass die Fortsetzungsklausel überflüssig werden. Das Gesellschaftsvermögen ist künftig der Gesellschaft zugeordnet, sodass für Gesellschaftsverbindlichkeiten die Gesellschaft haftet. Zwangsvollstreckungen aus einem Titel gegen die Gesellschaft findet daher nur in das Vermögen der Gesellschaft statt und nicht in das Vermögen der Gesellschafter. Die persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt aber bestehen.

### 1.1 Gesellschaftsregister – sog. „eGbR“ und Transparenzvorschriften

Neu eingeführt wird ein bei den Amtsgerichten geführtes Gesellschaftsregister. Gesellschaften bürgerlichen Rechts können dort eingetragen werden und tragen dann den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft“ oder „eGbR“.

Die Eintragung ist freiwillig, in der Praxis aber immer dann zwingend erforderlich ist, wenn eine GbR Rechte erwerben oder verkaufen will, die in öffentlichen Registern eingetragen werden, wie z.B. Grundstückseigentum, Rechte an eingetragenen Schiffen oder GmbH-Anteile. Wenn also eine GbR, ab dem 1. Januar 2024 über solche Rechte verfügen möchte, muss sie zwingend im Gesellschaftsregister eingetragen sein.

Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR der Transparenzregisterpublizität. Die eingetragene GbR wird in Zukunft daher Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln müssen. Die Eintragung der eGbR im Gesellschaftsregister erzeugt eine Bindungswirkung durch die dadurch begründete Transparenz, so dass die eGbR das Register nicht durch einen freiwilligen Löschungsantrag wieder verlassen kann.

## **1.2 Stimmgewichtung, Gewinnverteilung, Beschlussfassung und Informationsrechte**

Abgeschafft wird die bisherige Stimmgewichtung und Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen. Neu gilt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung, dass die Stimmen und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen zu bestimmen sind. Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind grundsätzlich möglich.

Erstmals geregelt sind Verfahren für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der GbR. Es gilt aber weiterhin, dass im Zweifel Gesellschafterbeschlüsse einstimmig durch alle stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen sind, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Ebenfalls neu normiert sind Regelungen zum Informationsrecht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft.

## **1.3 Nachhaftung ausgeschiedener Gesellschafter**

Zur Begrenzung der Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird klargestellt, dass dieser nunmehr nur noch für Schadensersatzansprüche haftet, wenn die Pflichtverletzung vor seinem Ausscheiden eingetreten ist. Haftungsansprüche, die aufgrund von Pflichtverletzung anderer Mitglieder nach Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, belasten diesen nicht mehr.

## **2. Wesentliche Änderungen für Personenhandelsgesellschaften**

Neben den neuen gesetzlichen Regelungen, die zum Teil auch für Personengesellschaften gelten, sieht der Gesetzgeber weitere Neuerungen für Personenhandelsgesellschaften vor.

### **2.1 Öffnung für Freiberufler**

Interessant für Freiberufler ist die Öffnung der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften. Neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern können künftig auch Angehörige der Freien Berufe (z.B. Ärzte, Anwälte oder Architekten) Personenhandelsgesellschaften gründen, sofern das Berufsrecht keine Beschränkungen vorsieht.

## **2.2 Regelungen zu Beschlussverfahren und Beschlussmängelrecht**

Wie für die GbR sind auch für Personenhandelsgesellschaft erstmals klare Regelungen zum Beschlussverfahren vorgesehen. Trotzdem empfiehlt es sich, in einer oHG und KG das Beschlussverfahren in den Gesellschaftsverträgen detailliert zu regeln, um so zusätzliche Rechtssicherheit zu erreichen.

Neu eingeführt wird erstmals ein Beschlussmängelrecht. Nach dem Vorbild des AG-Rechts wird künftig zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen unterschieden. Soweit ein Beschluss nicht wegen eines besonders gravierenden Mangels nichtig ist, müssen Mängel im Wege der Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden.

## **2.3 Gewinnermittlung und -verteilung**

Die Vorschriften zur Gewinnermittlung und Gewinnverteilung werden auch für Personenhandelsgesellschaften neu gefasst. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, wobei – wie bei der GbR – die Anteilsquote maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist. Der Gesetzgeber geht für die Gewinnauszahlung vom Prinzip der Vollausschüttung aus.

## **2.4 Einheits-GmbH & Co. KG**

Die Einheitsgesellschaft, bei der in einer GmbH & Co. KG die KG die Anteile der Vollhafter-GmbH hält, wird erstmals ausdrücklich im Gesetz benannt. Nach neuer Rechtslage nehmen nun die Kommanditisten die Gesellschafterrechte in der GmbH wahr.

## **3. Zusammenfassung und Handlungsbedarf**

Mit den o.a. Änderungen treten eine Vielzahl von Neuregelungen am 1.1.2024 in Kraft. Bestehende Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften sollten rechtzeitig geprüft werden.

Sofern von der neuen Gesetzeslage abweichende Regelungen gewünscht sind, kann dies in vielen Bereichen durch den Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Zudem sollten mögliche Folgen einer Eintragung im Gesellschaftsregister geprüft werden. Vorteilhaft ist eine solche Eintragung z.B. für GbRs, die in erheblichem Umfang am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Grundstück(ver)käufe oder Gesellschafterwechsel planen. Umgekehrt kann die mit der Eintragung verbundene Publizität aber auch unerwünscht sein.

Da bislang ein steuerliches Begleitgesetz zur Reform des Personengesellschaftsrecht noch nicht verabschiedet wurde, stellen sich in steuerlicher Hinsicht - insbesondere nach Aufgabe der sog. Gesamthand – weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung bei Tatbeständen, die noch an die Gesamthand anknüpfen, wie z.B. die Befreiung nach §§ 5, 6 GrEStG sowie bei der Beurteilung des gewerblichen Grundstückhandels oder im Zusammenhang mit der Spekulationsfrist des § 23 EStG.

Bei Fragen und Problemen rund um die genannten Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
E-Mail: [d.schellack@npp.de](mailto:d.schellack@npp.de)  
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Holger Schulz  
Steuerberater  
E-Mail: [h.schulz@npp.de](mailto:h.schulz@npp.de)  
Telefon: 040 - 33 44 6 570

#### IMPRESSUM

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 33 44 6 500  
E-Mail: [office@npp.de](mailto:office@npp.de) Internet: [www.npp.de](http://www.npp.de)

Redaktionsstand: 30. Juni 2023